SATZUNG

des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt vom 30.08.1994,

zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2000

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), des § 71 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in der Neufassung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 478), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch und anderen Gesetzen vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 24. März 1999 (GVBl. S. 95) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim.

§ 2

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung "Kreisverwaltung Bad Dürkheim" mit dem Zusatz "Kreisjugendamt".

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß besteht aus 10 stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern nach den Abs. 3 und 4.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind
 - a) 5 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) der Landrat oder dessen ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin,
 - c) 4 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag zu wählen sind; dabei sind 2 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und 2 Mitglieder auf Vorschlag der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei und die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen an.
- (4) In den Jugendhilfeausschuß entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
 - die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts

 a. aus der mit Vormundschaft-, Familien- und Jugendsachen befaßten Richterschaft;
 b. aus der Bewährungshilfe
 - 2. das Arbeitsamt;
 - 3. die Bezirksregierung
 - a. aus der Lehrerschaft
 - b. einer Fachkraft der Gesundheitsämter
 - 4. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau:
 - b. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen;
 - c. eine Fachkraft des Jugendamtes.
 - 5. der Kreisjugendring;
 - 6. die Ev. Kirche;
 - 7. die Kath. Kirche;

- 8. die jüdische Kultusgemeinde.
- 9. der Kreiselternausschuß eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzuberaten.

- (2) Der Jugendhilfeausschuß nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beschlußfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Beschlußfassung über den Erlaß von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - c) Beschlußfassung über die Anerkennung juristischer Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe,
 - d) Beschlußfassung über den Abschluß von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung sowie über die Erstattung der Kosten gem. § 13 Abs. 1 AG KJHG,
 - e) Beschlußfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
 - f) Beschlußfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten,
 - g) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,

- h) Verabschiedung des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuß ist vor der Beschlußfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.
- (4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AG KJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuß.
- (5) An der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AG KJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuß.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt tritt mit Wirkung vom 01.04.2000 in Kraft.